

Informationen zur Volksabstimmung am 27. März 2011

Der Hessische Landtag hat am 15. März 2010 das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme einer Schuldenbremse in Verantwortung für kommende Generationen - Gesetz zur Schuldenbremse) sowie eine Erläuterung beschlossen.

Im Wege der Volksabstimmung wirkt das Volk an der Verfassungsgebung mit. Ein verfassungsänderndes Gesetz wird nur wirksam, wenn das Volk dem vom Landtag mit absoluter Mehrheit verabschiedeten Gesetz mit der Mehrheit der gültigen Stimmen zustimmt. Volksabstimmungen sind bereits mehrfach durchgeführt worden; zuletzt ist am 02. September 2002 der Verlängerung der Wahlperiode des Landtags auf fünf Jahre, der Aufnahme des Sports in die Verfassung und der Einführung des Konnexitätsprinzips in die Verfassung zugestimmt worden.

Die Volksabstimmung wird gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen am 27. März 2011 durchgeführt.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie zur Kommunalwahl ist eine Briefabstimmung auch für die Volksabstimmung möglich. Die entsprechenden Antragsformulare, sowie ab dem 14.02.2011 die Möglichkeit der Beantragung im Internet, finden Sie auf der Internet-Seite der Gemeinde Fuldataal unter www.fuldataal.de, Stichwort: Kommunalwahlen am 27.03.2011.

Für die Kommunalwahlen und die Volksabstimmung wird eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung versandt, die abweichend von den bisher bekannten Wahlbenachrichtigungen im Postkartenformat bei dieser Wahl im Format DIN-A 4 erstellt und als Brief versandt wird.

Die Stimmberechtigung der Wahlberechtigten ist nicht identisch mit der Wahlberechtigung zur Kommunalwahl. So sind bei der Kommunalwahl auch alle nichtdeutschen Unionsbürger/innen wahlberechtigt. Diese sind jedoch nicht zur Volksabstimmung wahlberechtigt. Zur Stimmabgabe berechtigt, sind nur deutsche Staatsangehörige.

Abweichende Wahl- und Stimmberechtigungen können auch auf Grund des Aufenthalts im jeweiligen Wahlgebiet bestehen. Für alle Wahlen gilt, dass ein Wahlberechtigter am Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet wohnen muss und zwar bei der Wahl der Gemeindevertretung im Gemeindegebiet von Fuldataal, bei der Wahl des Kreistages im Landkreis Kassel und bei der Volksabstimmung im Land Hessen. Bei mehreren Wohnsitzen gilt der Ort der Hauptwohnung.

Ihr Wahlamt
der Gemeinde Fuldataal